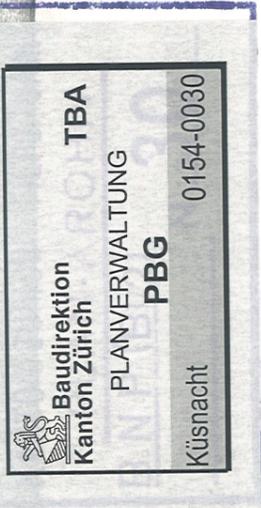


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1918.

Sitzung vom 12. September 1918.



2305. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 13. Juli 1918 legt der Gemeinderat Küsnacht die von ihm am 3. Juni 1918 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der neuen Allmendstraße, sowie der abgeänderten Niveaulinie der Örliker Straße zwischen der alten und neuen Allmendstraße zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Juli 1918 sind bei ihm gegen die im Amtsblatt Nr. 47 vom 14. Juni 1918 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Für die Bau- und Niveaulinienpläne der neuen Allmendstraße wurden Kopien des genehmigten Straßenprojektes (Regierungsratsbeschluß Nr. 1176 vom 8. Mai 1918) verwendet. Die obere Grenze des dem Baugesetz unterstellten Gebietes kreuzt die neue Straße bei Profil 907. Die Baulinien wurden parallel zur neuen Straßenachse und der Baulinienabstand zu 17,5 m angenommen. Auf der einen Seite erhält die Baulinie 9 m Abstand von der Straßenmitte, auf der andern (Trottoirseite) einen solchen von 8,5 m. Bei der Liegenschaft Pfenninger (Profil 8—45) verbleibt, der genehmigten Baulinie der oberen Heslibachstraße entsprechend (Regierungsratsbeschluß Nr. 708 vom 13. Mai 1904), eine Vorgartenbreite von 4,25 m, im übrigen bei einer Straßenbreite von 8,65 m (2,4 m breites Trottoir inbegriffen), auf der oberen Seite eine Vorgartenbreite von 5,5 m, auf der unteren (Trottoirseite) eine solche von 3,35 m. Bei einer Straßenbreite von 7 m (ohne Trottoir) erhält der Vorgarten eine Breite von 5,5 m beziehungsweise 5 m. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der projektierten Straße; sie steigt von der oberen Heslibachstraße auf 85,17 m 3,86%, nach einer Ausrundung von 20 m folgt auf 800 m eine Steigung von 7% und dann eine solche von 6,5% bis zur Einmündung in die bestehende Straße. Laut Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1918 wurden auch für diejenigen Teilstücke der neuen und alten Allmendstraße von 165 m beziehungsweise 114 m Länge, welche nicht mehr im Baurayon liegen, im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes, Baulinien festgesetzt. Die Abstände entsprechen denjenigen der anstoßenden Baulinien. Der Baulinienabstand der alten Allmendstraße beträgt 16 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 1224 vom 15. Juni 1912). Gegen diese Vorlage ist nichts einzuwenden.

2. Es sind nur Bau- und Niveaulinien der Örliker Straße von der „Heimat“ bis zur oberen Heslibachstraße vom Regierungsrat genehmigt worden (Regierungsratsbeschluß vom 7. Februar 1913), nicht aber weiter bis zur alten Allmendstraße. Ein Abänderungsbeschluß durch den Regierungsrat ist für die eingereichte Vorlage daher nicht nötig.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden genehmigt die vom Gemeinderat Küsnacht eingereichten Vorlagen über:

- a) Die Bau- und Niveaulinien der neuen Allmendstraße von der oberen Heslibachstraße bis zur Baurayongrenze;
- b) Baulinien der neuen und der alten Allmendstraße von der Baurayongrenze aufwärts bis zur Vereinigung beider Straßen im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die unter Dispositiv Ia aufgeführte Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 12. September 1918.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller